

Satzung Nr. 2

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung:

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. Sep. 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke nördlich der Harrier Straße im Süden durch die Nordgrenze der Grenzstraße, im Osten z.T. durch die Westgrenze der Langen Straße und im Westen durch die Ostgrenze des Bahngeländes.

Er umfaßt die Flurstücke 13/2, 13/1, 789/41, 21/1, 21/2, 20/1, 20/2, 19/1, 19/2, 18/1, 18/2, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 22, 15/9, 15/11 bis 15/24, 15/28, 15/29, 15/32, 15/33, 15/39 bis 15/41, 15/35, 14/5 bis 14/7, 14/9 bis 14/17, 14/21 bis 14/26, 23/5, bis 23/9, 41/1, 42/1 bis 42/3, 46/5 bis 46/14, 46/3, 45/1, 236, 44/3, 235, 233, 47, 44/4, 238/6, 238/5, 253/22, 237/2, 237/7, 237/6, 63/17, 63/18, 48 bis 61, 63/3 bis 63/13, 63/34 bis 63/36, 63/37 bis 63/48, 65/25 bis 65/35, 65/2 bis 65/10, 65/44 bis 65/22, 63/20 bis 63/28, 12/2 bis 12/22, 63/32, 253/13 bis 253/21, 253/3, 253/9, 254, 253/10, 253/29, 253/23, 253/25 bis 253/29, 253/31 bis 253/37, 275/5, 263/2, 93/2, 46/1, 46/2, 46/5, 46/4, 46/7, 763/46, 769/46, 773/46, 774/46, 46/6, 10/1, 705/45, 741/45, 742/45, 420/42, 419/41, 417/39, 788/38, 454/38, 455/38, 413/36, 47/1, 48/1, 49/1, 50/6, 51/2, 502/52, 793/53, 47/2, 48/2, 48/3, 49/2, 50/3, 50/4, 50/5, 51/3, 51/4, 65/3, 65/2, 515/53 (Teilstücke aus den Parzellen 73/2, 73/1, 794/13 und 701/70) 88/2 bis 88/5, 92/3 bis 92/5, 81/2 bis 81/11, 80/6 bis 80/14, 82/3, 82/2, 77/3, 80/3, 80/4, 77/2 und 77/7, 771/53, 337/53, 260/53, 776/53, 777/53, 797/53, 339/53, 340/53, 65/1, 76/1, 77/5, 77/6, 77/1, 710/93 bis 726/93, 791/96, 93/1, 275/4, 255 bis 274, 46/1 bis 46/4, 47, 35 bis 45, 239/1 bis 251/1, 222/2, 223/3, 223/2, 215 bis 221, 222/1 bis 230/1, 231/2, 231/3 und 232 der Flur 5, 18 und 16 teilweise der Gemarkung Brake. Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet.

§ 2

- 1. Zulässig sind nur mit Dachziegeln eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bei ein-geschossigen Häusern von 47 bis 55° bei mehr-geschossigen Häusern von 25 bis 35°.

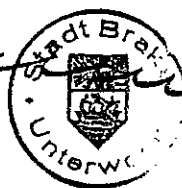
2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
3. Hinsichtlich der Firstrichtungen der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten.  
Die Traufhöhe darf das Maß  
bei 1-geschossigen Häusern von 3,60 m und  
bei 2-geschossigen Häusern von 6,20 m  
nicht überschreiten.  
Kniestöcke bis 0,50 m sind zulässig.
5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
6. Die Garagen sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.  
Eine Ausnahme wird nur in dem allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet L 1 zugelassen. Jedoch sind sämtliche Werbeeinrichtungen genehmigungspflichtig.
9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Straße einfügen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 3. Sep. 1964

Bürgermeister



Stadtdirektor

---

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung  
über Baugestaltung vom 10. Novem-  
ber 1936 (RGL. I. S. 938) mit  
Verfügung vom 5. 1. 1965  
-Vie 4/II — /65-

Der Präsident des Niedersächsischen  
Verwaltungsbezirks Oldenburg  
Im Auftrage:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'J. ...', is written over the text 'Im Auftrage:'.

# 1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 22. März 1966 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

## § 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Zulässig sind nur mit Dachziegeln eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung

bei eingeschossigen Häusern grundsätzlich von 47 bis 55°

bei den eingeschossigen Häusern auf den Flurstücken 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 48/12, 48/13, 48/15, 48/16, 49/5 und 49/6 der Flur 5 an der Posener Straße

von 18 bis 25°

bei mehrgeschossigen Häusern

von 25 bis 35°."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 22. März 1966


GENEHMIGT

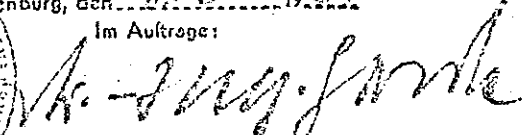
NACH § 2 DER VERORDNUNG ÜBER  
BAU- U. PLANUNG V. 10. NOVEMBER  
1936 (RGBl. I, S. 938) GEMEINS. VERORD-  
G. 7 NOV. 1936  
N. S. 1967

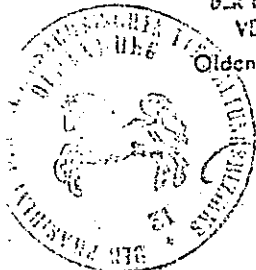
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN  
VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 22. 3. 1967

Im Auftrage:

  
Bürgermeister





## 2. S a t z u n g

-----

zur Änderung der Satzung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 24. Mai 1967 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

### § 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Zulässig sind Flachdächer und mit Dachziegel eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bei eingeschossigen Häusern grundsätzlich von 47 bis 55 Grad

bei den eingeschossigen Häusern auf den Flurstücken 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 48/12, 48/13, 48/15, 48/16, 49/5 und 49/6 der Flur 5 an der Posener Straße von 18 bis 25 Grad

bei den eingeschossigen Häusern auf den Flurstücken 50/10, 50/11, 50/12, 50/13, 50/14, 50/16 der Flur 5 an der Nordseite der Brandenburger Straße von 0 bis 5 Grad

bei den eingeschossigen Häusern auf den Flurstücken 51/9, 51/10, 51/11, 52/11, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 51/14, 51/13 und 51/12 der Flur 5 an der Westfalenstraße von 0 bis 5 Grad

bei mehrgeschossigen Häusern von 25 bis 35 Grad."

### § 2

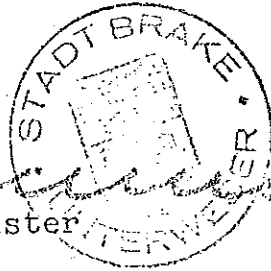
Der § 2 Abs. 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

"In der Buchenstraße (zwischen Kirchenstraße und Bundesbahn), der Feldstraße (zwischen Kirchenstraße und Middeweg), der Ostpreußenstraße, der Westpreußenstraße, der Posener Straße, der Brandenburger Straße, der Westfalenstraße, der Schleswiger Straße, der Holsteiner Straße, der Thüringer Straße, der Mecklenburger Straße, der Pommernstraße, der Rügenstraße, der Hessenstraße, der Saarländer Straße und dem Middeweg (zwischen der Harrier Straße und Grenzstraße) sind als Einfriedigungen der Grundstücke an den Straßen und den Vorgärten lebende Hecken bis 0,60 m Höhe und Einfriedigungen von 0,60 m Höhe zulässig. In den übrigen Straßen im Bereich des Bebauungsplanes sind Einfriedigungen bis 0,80 m zulässig."

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 24. Mai 1967

  
Bürgermeister *[Signature]* Stadtdirektor *[Signature]*

GENEHMIGT

NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER  
DARLEISTUNGEN V. 10. NOVEMBER  
1956 (S. 1 S. 90) GEMEINDEVERORDNUNG

G. V. VOM 14. 8. 1968  
Nr. 4/III-V. 1. 170-157

DER ERSTE BEZIRK DER NIEDERSÄCHSISCHEN  
VERWALTUNGSGEBIETE OLDENBURG

Oldenburg, den 14. 8. 1968

Im Auftrage:

*[Signature]*